

23.04.04

A

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 102. Sitzung am 1. April 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 15/2843 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen
Agrarpolitik
– Drucksachen 15/2553, 15/2770 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Region im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften ist das Land. Abweichend von Satz 1 bilden die Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region.“

b) Nach § 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3

Nationale Reserve und Härtefälle

(1) Zur Bildung der nationalen Reserve im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sind

1. die nationale Obergrenze nach Artikel 41 in Verbindung mit Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, mit Wirkung für das Jahr 2005 angepasst nach

Fristablauf: 14.05.04

Erster Durchgang: Drs. 80/04

Artikel 145 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, (nationale Obergrenze) und

2. der Betrag, um den die nationale Obergrenze nach Maßgabe des Artikels 145 Buchstabe i in Verbindung mit Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit Wirkung für das Jahr 2006 erhöht wird (zusätzlicher Betrag) jeweils um 1,5 vom Hundert zu kürzen.

(2) Aufgabe der nationalen Reserve ist es, Referenzbeträge für Betriebsinhaber in den nach oder im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehenen Fällen, einschließlich des in § 5 Abs. 6 vorgesehenen Falles, festsetzen zu können.“

- c) Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt gefasst:

„§ 4

Aufteilung der Obergrenze auf die Regionen

(1) Die nationale Obergrenze wird auf die einzelnen Regionen nach dem in Anlage 1 vorgesehenen Schlüssel als Grundlage für die Berechnung des Referenzbetrages nach § 5 aufgeteilt (regionale Obergrenzen).

(2) Der zusätzliche Betrag wird im Verhältnis des Anteils der jeweiligen Region an der Summe der Beträge nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 auf die einzelnen Regionen als Grundlage für die Berechnung des zusätzlichen betriebsindividuellen Betrages nach § 5 Abs. 4 aufgeteilt. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden die Aufteilung nach Satz 1 durchzuführen.“

- d) Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:

- aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der betriebsindividuelle Betrag wird für das Jahr 2005 wie folgt berechnet:

1. Nach Maßgabe des Titels III Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird für folgende im Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aufgeführte Direktzahlungen ein Betrag berechnet:
 - a) Rindfleisch mit den Direktzahlungen:
 - aa) Sonderprämie für männliche Rinder,
 - bb) Mutterkuhprämie einschließlich der Zahlungen für Färsen,
 - cc) Schlachtprämie für Kälber sowie
 - dd) Extensivierungsprämie in Höhe von 50 vom Hundert des sich nach Anhang VII Buchstabe C der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ergebenden Betrages,
 - b) Schaf- und Ziegenfleisch,
 - c) Trockenfutter und
 - d) Kartoffelstärke in Höhe von 25 vom Hundert des sich nach Anhang VII Buchstabe B der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ergebenden Betrages.
2. Zu dem nach Nummer 1 errechneten Betrag ist in Anwendung des Artikels 62 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 der Betrag, der aus der Summe der Beträge der Milchprämie nach Artikel 95 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Milchprämie) und der Ergänzungszahlung nach Artikel 96 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (Milch-Ergänzungszahlung) für jeden Betriebsinhaber gebildet wird, hinzuzurechnen.

3. Die Summe aus den Beträgen nach Nummern 1 und 2 wird um 1,5 vom Hundert gekürzt.“

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.

bbb) Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Berücksichtigung besonderer regionaler Gegebenheiten abweichend von Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 2 das dort bestimmte Wertverhältnis zugunsten des Dauergrünlandes zu ändern, indem der Wert für das Dauergrünland um bis zu 0,15 erhöht wird. Im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 2 kann von der Ermächtigung nach Satz 2 nur Gebrauch gemacht werden, wenn für jedes Land einer Region die selbe Erhöhung des Wertes für Dauergrünland vorgenommen wird.“

cc) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit Wirkung für das Jahr 2006 wird ein zusätzlicher betriebsindividueller Betrag festgesetzt. Er besteht im Rahmen des nach § 4 Abs. 2 auf die jeweilige Region aufgeteilten zusätzlichen Betrages aus der um 1,5 vom Hundert gekürzten Summe von 50, 15328 vom Hundert der Milchprämie und von 49, 99756 vom Hundert der Milch-Ergänzungszahlung.“

e) Der bisherige § 5 wird gestrichen.

f) § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anpassung der Zahlungsansprüche

(1) Jeder Zahlungsanspruch eines Betriebsinhabers in einer Region für das Jahr 2006 (Startwert) ist bis einschließlich des Jahres 2012 (Anpassungsjahre) nach dem in Anlage 3 bestimmten Berechnungsverfahren zu einem für jede Region einheitlichen Zahlungsanspruch (regionaler Zielwert) anzugleichen. Der regionale Zielwert ergibt sich aus der Summe der Werte aller Zahlungsansprüche einer Region für das Jahr 2006, geteilt durch die Summe der Zahlungsansprüche einer Region für das Jahr 2006. Der jeweilige Zielwert einer Region wird von der zuständigen Behörde im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger^{*)} bekannt gemacht.

(2) Im Falle der Anwendung des Artikels 42 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 in einem auf das Jahr 2006 folgenden Jahr werden

1. die in der Anpassung befindlichen Zahlungsansprüche jeweils für jedes Anpassungsjahr und
2. der jeweilige regionale Zielwert um den sich aus der Anwendung des Artikels 42 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ergebenden Prozentsatz gekürzt.

^{*)} Amtlicher Hinweis: <http://www.ebundesanzeiger.de/>

(3) Werden Zahlungsansprüche in einem dem Jahr 2006 folgenden Jahr auf Grund des § 3 Abs. 2 neu festgesetzt, werden diese Zahlungsansprüche ab dem Jahr der Neufestsetzung so angepasst wie die zum Zeitpunkt der Neufestsetzung bereits in der Anpassung befindlichen Zahlungsansprüche.“

- g) In § 7 Satz 1 ist die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ zu ersetzen.
- h) Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

..... **„Anlage 1**
(zu § 4 Abs. 1)

**Aufteilung der nationalen Obergrenze
auf die Regionen**

Region	Anteil in % an der nationalen Obergrenze
Baden-Württemberg	7,6415
Bayern	19,5759
Brandenburg und Berlin	7,2890
Hessen	4,1383
Mecklenburg-Vorpommern	8,1426
Niedersachsen und Bremen	15,3998
Nordrhein-Westfalen	9,2753
Rheinland-Pfalz	3,2023
Saarland	0,3723
Sachsen	5,8358
Sachsen-Anhalt	7,4846
Schleswig-Holstein und Hamburg	6,5564
Thüringen	5,0862“

i) Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 5 Abs. 3 Nr. 2)

Verhältnis des Wertes des flächenbezogenen Betrages je Hektar förderfähige Fläche, die am 15. Mai 2003 als Dauergrünland genutzt wurde, bezogen auf den Wert des flächenbezogenen Betrages je Hektar für die sonstigen förderfähigen Flächen

Region	Wertverhältnis	
	sonstige förderfähige Flächen	Dauergrünland
Baden-Württemberg	1	0,178
Bayern	1	0,297
Brandenburg und Berlin	1	0,254
Hessen	1	0,145
Mecklenburg-Vorpommern	1	0,194
Niedersachsen und Bremen	1	0,391
Nordrhein-Westfalen	1	0,392
Rheinland-Pfalz	1	0,175
Saarland	1	0,192
Sachsen	1	0,209
Sachsen-Anhalt	1	0,158
Schleswig-Holstein und Hamburg	1	0,262
Thüringen	1	0,180

j) In Anlage 3 wird die Angabe „Anlage 3 (zu § 6 Satz 1)“ durch die Angabe „Anlage 3 (zu § 6 Abs. 1)“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Abs. 4 werden nach dem Wort "Pflanzengesundheit" ein Komma und die Wörter "um die Errichtung einer baulichen Anlage zu ermöglichen, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses" eingefügt.

- b) § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Erhaltung von Dauergrünland

Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, dass das Dauergrünland, das in den Anträgen der Betriebsinhaber, die Direktzahlungen beantragen, für Flächenprämien für das Jahr 2003 angegeben ist, in dem sich aus den Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 dafür ergebenden Umfang erhalten wird. Soweit sich aus den Anträgen auf die einheitliche Betriebsprämie für das Jahr 2005 ergibt, dass sich der Umfang des zu erhaltenden Dauergrünlandes vergrößert hat, bezieht sich die Verpflichtung der Länder nach Satz 1 auf den vergrößerten Umfang. Das Nähere regeln die Länder. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bleibt unberührt.“

- c) § 4 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gilt für die Zulässigkeit des Abrufverfahrens und der einzelnen Abrufe § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes.“

- d) § 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „stellenden“ die Wörter „landwirtschaftlichen und ökologischen“ eingefügt.

bbb) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- ccc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. soweit es erforderlich ist, den sich aus § 3 Satz 1 und 2 ergebenden Umfang des zu erhaltenden Dauergrünlandes durch Maßnahmen der einzelnen Betriebsinhaber, die Direktzahlungen beantragen, zu wahren,
a) den Umbruch von Grünland zu verbieten oder zu beschränken, insbesondere von einer Genehmigung abhängig zu machen,
b) die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Dauergrünland oder das Anlegen von Dauergrünland auf sonstigen Flächen vorzuschreiben.“

- bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. die Aufgaben der Fachüberwachungsbehörden ihres Landes nach § 4 einer Prämienbehörde ihres Landes zu übertragen,“

bbb) Die bisherige Nummer 2 wird neue Nummer 3.

- cc) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „(Prämienbehörden)“ ein Komma und die Wörter „die nach der Milchprämienverordnung für die Ausstellung der Referenzmengen-Bescheinigung zuständigen Behörden“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummer 1 wird gestrichen.

bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die neuen Nummern 1 bis 6.

cc) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Übermittlung kann im automatisierten Abrufverfahren erfolgen. Im übrigen gilt für die Zulässigkeit des Abrufverfahrens und der einzelnen Abrufe § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 des Bundesdatenschutzgesetzes.“

b) § 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige § 5 wird neuer § 4.

4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 (§ 8) wird wie folgt gefasst:

„7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden

aaa) nach dem Wort „Marktordnungswaren“ die Wörter „oder Direktzahlungen“,

bbb) nach dem Wort „Referenzmengen“ die Wörter „oder -beträge“,

ccc) nach dem Wort „Höchstmengen“ die Wörter „oder -beträge sowie nationaler Reserven“ und

ddd) nach dem Wort „Marktordnungsmaßnahmen“ die Wörter „oder von Direktzahlungen“

eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Mengen“ die Wörter „oder Beträge“ eingefügt.“

b) In Nummer 9 wird § 9 a wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates,“ ersetzt.
 - bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.“
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ durch die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates,“ ersetzt.
 - bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 6 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.“
 - c) Nummer 10 (§ 11) wird wie folgt gefasst:
„10. In § 11 werden nach dem Wort „trägt“ die Wörter „, soweit nicht Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 etwas anderes vorsehen,“ eingefügt.“
 - d) Nummer 31 (§ 36) wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe d wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Buchstabe e wird neuer Buchstabe d.
5. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der äußere Rahmentext wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Abs. 2 Nr. 1 der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung vom 10. März 2004 (BGBl. I S. 417) wird wie folgt geändert.“
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167)“ durch die Angabe „Artikel 159 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)“ ersetzt.
 - b) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Verordnung über Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ werden durch das Wort „EG-Sicherheiten-Verordnung“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „5. April 2002 (BGBl. I S. 1250)“ wird durch die Angabe „10. März 2004 (BGBl. I S. 430)“ ersetzt.